

Informationen zur Umsetzung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus inkl. Änderungen vom **08.05.2020**

Stand **12.5.2020**

Geöffnet bleiben alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Das sind:

- **der gesamte Lebensmittelhandel, d.h. Supermärkte, Discounter, Bäckereien, sowie Getränkemärkte**
- Gaststätten, Restaurants, inkl. Fast-Food-Restaurants und Betriebskantinen **nur als Außer-Haus-Verkauf,**
- **Mensen dürfen erst nach Zustimmung des Gesundheitsamtes betrieben werden.**
- nichtöffentliche Betriebskantinen zur ausschließlichen Versorgung der Beschäftigten
- **Wochenmärkte**
- **landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden**
- **Abhol- und Lieferdienste**
- **Großhandel**
- **Bau- und Gartenmärkte für Privat- und Gewerbekunden**
- **Blumenläden**
- **Apotheken, Drogerien und Sanitätshäuser**
- Banken, Sparkassen und Geldautomaten
- Pfandleiher ohne Verkauf
- **Poststellen inkl. Brief- und Versandhandel**
- **Optiker und Hörgeräte-Akustiker**
- **Tierbedarfshandel**
- **Tankstellen**
- **Zeitungsvendestellen**
- **Kfz- und Fahrradwerkstätten und -handel**
- **Reinigungen und Waschsaloons**
- **Verkaufsstellen von Fahrkarten für den ÖPNV**
- **Handyläden und Telefonshops**
- **Buchhandlungen**
- **alle Verkaufsstellen und Geschäfte mit nicht mehr als 800 m² tatsächlich genutzter Verkaufsfläche,** inkl. Verkaufsstellen in Einkaufszentren

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 der Nds. VO):

Besucherinnen und Besucher von den in der Auflistung fettgedruckten Einrichtungen und von Einkaufszentren und Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen, wie zum Beispiel Haltestellen und Aufenthaltsbereiche am Gleis, nutzen, sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie älter als 6 Jahre sind.

Als Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gilt jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

Ausnahmen: Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, z. B. schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen.

In den Warteschlangen draußen vor den Betrieben gilt nicht die Pflicht der MNB!

Für das Personal in diesen Einrichtungen gilt derzeit keine Verpflichtung nach der VO!

Alle diese Betriebe dürfen nur noch öffnen, wenn sie folgenden Verpflichtungen nachkommen (§ 8 der Nds. VO):

- **Mindestabstand 1,5 m zwischen den Kund*innen sicherstellen**
- **in geschlossenen Räumen durchschnittl. max. 1 Person auf 10m² Verkaufsfläche**
- **Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung der Hygieneanforderungen treffen**
- **Zusätzlich müssen die Betreiber*innen der Einkaufszentren Vorkehrungen treffen, damit die maximal eine Person auf 10m² Verkaufsfläche eingehalten werden können (Maximalzahl Kundeneinlass). Sie haben auch auf Verkehrsflächen Vorkehrungen zu treffen, dass es nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der 1,5m-Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.**
- **In Einkaufszentren dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden.**
- **Das Bestellen von Waren und deren Abholung vor Ort ist weiterhin unter genannten Voraussetzungen zulässig.**

Die Nutzung von **Autowaschanlagen, sowie SB-Waschanlagen ist erlaubt**, sofern der Abstand von 1,5m zwischen zwei Personen eingehalten wird.

Das Verzehrerbot von Speisen und Getränken aus ehemaligen Gaststätten/Imbissen/Eisdielen innerhalb eines Umkreises von 50m ist entfallen. Ein Tresenverkauf (innerhalb des Gebäudes) ist unter Beachtung der o.g. Abstandsregelungen gestattet.

Aus einem Eisverkaufsfahrzeug heraus kann Eis unter Beachtung der Abstandsregelungen verkauft werden. Auch die Abgabe von Eis in Waffeln u. ä. ist zulässig, **wenn auf das Verbot des Verzehrs innerhalb von 50 m hingewiesen wird.**

Bei **mobilen Verkaufsstätten** sind die o. g. Abstandsregelungen zu beachten. **Das gilt auch für Bauchläden!**

Die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, ist gestattet (z.B. Physio- oder Psychotherapie, Heil- und Chiropraktiker, Logopäden).

Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, (z.B. Tattoostudios, Escort) sind untersagt.

Frisöre, Maniküre- und Pedikürestudios, Nagelstudios, Kosmetikstudios oder Massagepraxen dürfen ab **11.5.2020** wieder öffnen, wenn:

- Hygieneregeln beachtet werden,
- Mindestabstand 1,5 m zwischen den Kund*innen gewährleistet ist,
- Personal Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- nach jeder/m Kund*in Hände desinfiziert,
- Name, Kontaktdaten, Zeitpunkt Betreten und Verlassen des Salons mit Einverständnis dokumentiert und 3 Wochen aufbewahrt werden, ohne Einverständnis kein Bedienen zulässig.

Angeln ist unter Wahrung der Abstandspflichten wieder in **allen Angelteichen erlaubt**.

Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen und anderer Glauben- und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen sind unter Einhaltung der Abstandsregelung wieder gestattet.

Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Biergärten im Freien, Imbisse, Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, und Kantinen dürfen betrieben werden. Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig.

Folgende Voraussetzungen sind vom Betreiber jeweils zu schaffen:

- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen
- mindestens 2 Meter Abstand zwischen den Tischen,
- nur die Hälfte der zugelassenen Plätze gleichzeitig belegen,
- Abstand zwischen den Gästen jederzeit von mind. 1,5m sicherstellen (ausgenommen gleicher oder **ein** weiterer Hausstand),
- Da dies außerhalb der Tische nicht einzuhalten ist, ist auch für alle sich im Betrieb bewegendenden Personen **eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu fordern.**
- Die jeweils dienstleistende Person muss während der Arbeit eine MNB tragen. Der regelmäßige Wechsel der MNB, jede zwei Stunden, wird dringend empfohlen.
- Die Möglichkeit der Handdesinfektion für die Gäste muss bestehen
- Ohne Dokumentation des Namens und der Personalien eines jeden Gastes und des Zeitpunktes des Betretens und des Verlassens darf **keine** Bewirtung erfolgen!
- 3 Wochen Aufbewahrung der Dokumentation, danach Kontaktdaten löschen

Wenn der Ausschank den Bereich der Speisewirtschaft **deutlich** überwiegt, wie zum Beispiel in **Kneipen, Bars und ähnlichen Betrieben, wie auch in Shisha-Bars**, darf eine Gaststätte **innerhalb eines Gebäudes nicht geöffnet werden**. Für eine Öffnung reicht es nicht aus, dass überhaupt auch Speisen verkauft werden, sondern der Speisewirtschaftsbetrieb muss insgesamt einen nicht unerheblichen Teil des Umsatzes darstellen. Damit sind Biergärten und der Betrieb von Freiflächen draußen auch vor den genannten Betrieben unter o. g. Bedingungen möglich!

Für den Außer-Haus-Verkauf, sowie Lieferdienste gelten die Abstandsregelungen weiterhin.

Der Besuch zoologischer Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischer Gärten und ähnlicher Einrichtungen mit weitläufigen Anlagen im Freien ist zulässig sofern ein Abstand von 1,5m gewahrt werden kann. Für in diesen Einrichtungen vorhandenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gelten die zuvor genannten Abstands- und Hygienemaßnahmen!

Der Besuch von **Museen, ausgenommen Freilichtmuseen, sowie Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig** sofern ein Abstand von 1,5m gewahrt werden kann und sichergestellt ist, dass sich max. eine Person pro 10qm Verkehrsfläche dort aufhält. **Es gilt zudem während des Aufenthalts eine Mund-Nasenbedeckung.** Für in diesen Einrichtungen vorhandenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gelten die zuvor genannten Abstands- und Hygienemaßnahmen!

Der Besuch und die Nutzung eines **Spielplatzes** im Freien durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr ist unter Aufsicht einer volljährigen Person zulässig. Auch hier gilt die **Abstandsregel**, ausgenommen Personen des eigenen Hausstands.

Dienstleistungen wie **Versicherungsbüros, Reisebüros, Rechtsanwälte und Notare sowie Schneidereien sind möglich, sofern eine 1:1 Kundenbetreuung sowie die Abstandsregelungen** sichergestellt sind. **Auch Sonnenstudios dürfen öffnen!**

Fahrschulen: Der theoretische Unterricht, die Vorbereitung auf und die Durchführung der theoretischen Prüfung sowie der **praktische Unterricht und die praktischen Prüfungen** sind unter Beachtung des Abstands von 1,5m, wenn nicht möglich dann alle Teilnehmer*innen mit **Mund-Nasen-Bedeckung**, wieder zulässig.

Verstöße gegen Anordnungen: Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 der Nds. VO zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nr. 24 des IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis 25.000 Euro geahndet. Verstöße gegen § 9 der VO (Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen) stellen erst ab 4.5.2020 eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 der VO dar.